

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Gerhard Grund Gerüste/EUIPO — Josef Grund Gerüstbau (Josef Grund Gerüstbau)

(Rechtssache T-749/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Josef Grund Gerüstbau – Ältere nationale Bildmarke grund – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 189/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Gerhard Grund Gerüste e. K. (Kamp-Lintfort, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lee)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Josef Grund Gerüstbau GmbH (Erfurt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Staupendahl)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2021 (Sache R 1925/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerhard Grund Gerüste e. K. trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OD/Eurojust

(Rechtssache T-61/22) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vorübergehende Versetzung im dienstlichen Interesse – Art. 7 des Statuts – Beistandsersuchen – Art. 24 des Statuts – Vorläufige Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft – Begriff der beschwerenden Maßnahme – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)

(2023/C 189/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OD (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (vertreten durch A. Terstegen-Verhaag und M. Castro Granja als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Juni 2021, mit der die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) beschloss, sie vorübergehend auf eine Stelle als [vertraulich] zu versetzen, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 21. Oktober 2021, mit der Eurojust ihre Beschwerde vom 22. Juni 2021 zurückgewiesen hat, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihr durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.